



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/5/2021 – 9 / Landwirtschaftsförderung-Verordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 23. Sept. 2021, Zahl: 004- 1/5/2021, mit der die Förderungen der Landwirtschaftlichen Betriebe der Marktgemeinde Grafenstein festgelegt werden (Landwirtschaftsförderung).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in der Marktgemeinde Grafenstein ansässigen Betriebe der Landwirtschaft. Bei flächenbezogenen Förderungen werden ausschließlich im Gemeindegebiet liegende landwirtschaftliche Flächen berücksichtigt.

§ 2 Spritzmittelverbringung

Pro Jahr werden gegen Bekanntgabe der Betriebsnummer max.10 l Spritzmittel, welches aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht mehr ausgebracht werden darf und sich im Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes befindet am Recyclinghof übernommen.

Das Spritzmittel muss im Auslieferungsbehältnis fest verschlossen und klar als solches erkennbar sein. Eine Vermischung unterschiedlicher Bekämpfungsmittel und dem Originalbehältnis abweichende Verpackung wird nicht anerkannt.

Ein Verbringungs nachweis wird nur bei Vorliegen der vorstehenden Kriterien ausgestellt. Der Landwirt haftet mit seiner Unterschrift betreffend des überbrachten Inhalts.

§ 3 Altölübernahme

Die Übernahme von Altöl (Hydraulik, Getriebeöl) im Ausmaß von max. 100l pro Jahr wird gegen Vorlage der Betriebsnummer kostenlos ermöglicht.

§ 4 Bodenproben

Die Kosten für max. 6 Bodenproben pro Jahr werden gefördert. Der jährliche Höchstbetrag je Betrieb liegt bei € 162,--.

§ 5 Bodenertüchtigung

Für Ertüchtigung der Ackerflächen werden je Betrieb und Jahr 20% der Kosten für Düngekalk, Urgesteinsmehl gegen Vorlage der Rechnungen und Angabe der behandelten Ackerflächen (Parzellen Nr. und KG) gefördert.

§ 6 Maschinenringförderung

Es werden 10% der erbrachten agrarischen Dienstleistungen des Maschinenringes gefördert. Höchstbetrag je Betrieb und Jahr € 370,--.

Der Einsatz selbstfahrender Erntemaschinen und Personaleinsätze werden nicht gefördert.

§ 7 Ausbildungsförderung

Für die Ablegung nachstehender Prüfungen sind folgende Beträge vorgesehen:

Landwirtschaftlicher Facharbeiter	€ 200,--
Landwirtschaftlicher Meister	€ 300,--
Absolventen HBLA-Landwirtschaft	€ 200,--

Voraussetzung: Tätigkeit am landwirtschaftlichen Betrieb

§ 8 Zuschuss für Führerschein „schwerer Anhänger“ Klasse B+E

Für die Ablegung des Führerscheins für „schwere Anhänger“ wird dem Betriebsführer und einem Familienangehörigen je Betrieb ein Zuschuss von € 37,-- aus Mitteln der Landwirtschaftsförderung gewährt.

Die Vorlage der Abrechnung und des Zertifikats ist Voraussetzung.

§ 9 Errichtung von Güllegruben

Für die Errichtung von Güllegruben werden unabhängig von der Größe mit € 3,-- je m³ Fassungsvermögen mit max. € 2.000,-- gefördert.

Voraussetzung sind die Abhandlung eines ordentlichen Bauverfahrens und Abschluss der Bauarbeiten.

§ 10 Futtermitteluntersuchungen

Pro Betrieb und Jahr werden 3 Untersuchungen auf Basis Mikrobiologie bzw. Mycotoxine zu je € 25,-- gefördert. (max. € 75,--/Betrieb).

§ 11 Künstliche Besamung von Rindern

Bei der Rinderbesamung wird das Kilometergeld und der Wochenendzuschlag des behandelnden Tierarztes rückerstattet. KM-Geld und Wochenendzuschlag müssen gesondert auf der Abrechnung ausgewiesen sein.

§ 12 Ankaufsbeitrag von Zuchtrindern

Je Betrieb und Jahr wird die Anschaffung eines Zuchtrindes mit 20% der Anschaffungskosten mit max. € 440,-- gefördert.

Die Vorlage der Verkaufsabrechnung und des Abstammungsnachweises ist Voraussetzung.

§ 13 Futtergeld für Gemeindestiere

Dem Halter eines Gemeindestieres wird ein jährliches Futtergeld in der Höhe von € 300,-- aus Mitteln der Landwirtschaftsförderung gewährt.

Die Antragstellung hat durch den Tierhalter durch Haltungsnachweis zu erfolgen.

§ 14 Deckumlage

Der Nachschaffungsbeitrag wird aus dem Budget der Landwirtschaftsförderung getragen und die Vorschreibung der Deckumlage ausgesetzt.

§ 15 Trächtigkeitsuntersuchungen bei Zuchtsauen

Der Untersuchung von Zuchtsauen auf Trächtigkeit wird ein Zuschuss von € 1,-- pro Untersuchung gewährt.

Die Abrechnung hat gesammelt einmal pro Jahr durch den Tierarzt durch Rechnungslegung und Vorlage des Untersuchungsbuches zu erfolgen.

§ 16
Künstliche Besamung von Schweinen

Für die künstliche Besamung von Schweinen wird ein Zuschuss von € 4,50 je Samenportion gewährt.

§ 17
Eberankaufsbeitrag

Je Betrieb und Jahr wird der Ankauf eines Zuchtebers mit 40% der Anschaffungskosten max. € 440,-- unterstützt.

Die Vorlage der Verkaufsabrechnung und des Abstammungsnachweises ist Voraussetzung.

§ 18
Zuchtsauenankaufsbeitrag

Pro Betrieb und Jahr werden max.3 Zuchtsauen gefördert.

1. Zuchtsau € 110,--
2. und 3. Zuchtsau je € 75,--

Vorlage der Verkaufsabrechnung und des Abstammungsnachweises ist Voraussetzung.

§19
Schafzucht

Für den Ankauf von Zuchtschafen werden je Betrieb und Jahr gefördert.

- 1 Zuchtwidder mit € 100,--
1. weibl. Schaf (Zibbe, Aue) € 100,--
- jedes weitere Schaf mit € 50,--.

Max. Förderzahl 3 Tiere.

Fördervoraussetzung: Vorlage der Verkaufsabrechnung und Abstammungsnachweis.

Die Förderung darf den Kaufpreis nicht übersteigen.

§ 20
TKE Beitragsübernahme

Die pauschalen Beiträge zur Tierkörperentsorgung basierend auf den Viehzählungen und der gemeldeten Schlachtungen werden direkt geleistet.

§ 21
Förderung Imker

Zur Bekämpfung der Varroamilbe mittels Ameisensäure wird dem Imkerverein Grafenstein ein jährlicher Betrag von € 500,-- für den Ankauf von Ameisensäure und Behandlung der Bienenvölker zur Verfügung gestellt.

§ 22
Mietpreise für Leihgeräte

Den landwirtschaftlichen Betrieben aber auch den Bewohnern von Grafenstein werden nachstehende Gerätschaften für eine Tagespauschale von €10,-- zur Verfügung gestellt.

- Holzspalter (E-Antrieb, Zapfwelle)
- Entrindungs- und Spitzmaschine (Zapfwellenantrieb)
- Klauenpflegestand
- Viehheber

§ 23
Förderausmaß

Förderungen werden solange gewährt als dies der Ansatz im Voranschlag vorsieht.

§ 24
Rückforderungen

Zu unrecht oder mehrfach bezogene Leistungen werden von der Marktgemeinde Grafenstein zurückgefordert.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt für das Jahr 2021 in Kraft.
Antragstellung hat bis 31.März des Folgejahres zu erfolgen.

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

Mag. Stefan Deutschmann

angeschlagen am: 24.09.2021
abgenommen am: